Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 32 (S. 4-6)**
Titel	**Beschluß des Regierungsrates betreffend Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf neue Linien.**
Ordnungsnummer	
Datum	14.06.1919

[S. 4] Der Regierungsrat,

auf Antrag der Baudirektion,

beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 // [S. 5] (Zürcher Gesetze Band XXV, Seite 1) wird auf nachstehende neu zu erstellende Linien ausgedehnt:

a) Vom Bahnhofquai über die Walchebrücke und die Walchestraße bis zum Anschlüsse an die Linie der Straßenbahn Zürich–Örlikon–Seebach beim Stampfenbachplatz;

b) von der Universitätsstraße durch die Winterthurerstraße bis zur Irchelstraße;

c) von der Badenerstraße durch die Albisrieder- und Dennlerstraße bis zur Post in Albisrieden;

d) von der Kirche Fluntern durch die Kraft- und Krähbühlstraße bis zur Dreiwiesenstraße;

e) von der Weinbergstraße durch die projektierte Hofwiesen- und Waidstraße bis zum künftigen Spitalplatze;

f) vom Klusplatz durch die Witikonerstraße bis zum Kapf;

g) von der Forchstraße durch die projektierte Drahtzug- und Bleulerstraße bis zur Stadtgrenze;

h) vom Heuried durch die Birmensdorferstraße bis zum «Triemli» Albisrieden.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung sind die der Bundeskonzession.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die neuen Linien ausgedehnt ist.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Juni 1919.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der bezügliche Bundesratsbeschluss vom 12. August 1919 lautet:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

«1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb der nachgenannten neuen Straßenbahnlinien bewilligt:

a) Vom Bahnhofquai über die Walchebrücke und die Walchestraße bis zum Anschluß an die Linie der Straßenbahn Zürich–Örlikon–Seebach beim Stampfenbachplatz;

b) von der Universitätsstraße durch die Winterthurerstraße bis zur Irchelstraße;

c) von der Badenerstraße durch die Albisrieder- und Dennlerstraße bis zur Post in Albisriedern;

d) von der Kirche Fluntern durch die Kraft- und Krähbühlstraße bis zur Dreiwiesenstraße; // [S. 6]

e) von der Weinbergstraße durch die projektierte Hofwiesen- und Waidstraße bis zum künftigen Spitalplatze;

f) vom Klusplatze durch die Witikonerstraße bis zum Kapf;

g) von der Forchstraße durch die projektierte Drahtzug- und Bleulerstraße bis zur Stadtgrenze;

h) vom Heuried durch die Birmensdorferstraße bis zum «Triemli» Albisrieden.

2. Auf die neuen Linien finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschluß vom 24. April 1902 (E. A. S. XVHI, 70), vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60), vom 4. April 1914 (E. A. S. XXX, 77), vom 27. März 1918 (E. A. S. XXXIV, 72) und vom 21. Dezember 1918 (E. A. S. XXXIV, 176) abgeänderten und wiederholt durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Für diese Linien werden folgende Fristen festgesetzt:

Die technischen Vorlagen sind für die Linien unter a und b binnen einer Frist von 12 Monaten und für die Linien unter c–h binnen einer Frist von 42 Monaten, vom Datum der Konzessionsausdehnung an gerechnet, einzureichen.

Mit den Arbeiten für den Bau der Linien ist spätestens 6 Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens 12 Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten sind die Linien zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.»

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016